

EINGEGANGEN

20. AUG. 2020

SAARLAND



- Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz

Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz
Don-Bosco-Straße 1 · 66119 Saarbrücken

Genehmigungslotse

KernPlan
Kirchenstraße 12
66557 Illingen

Zeichen: 01/1312/1442/Wß
Bearbeitung: Edgar Weiß
Tel.: 0681 8500-1123
Fax: 0681 8500-1384
E-Mail: lua@lua.saarland.de

Datum: 18. Aug. 2020

Kunden- Mo-Fr 08:00-12:00 Uhr
dienstzeiten: Mo-Do 13:00-15:30 Uhr

Bebauungsplan mit paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Wasserwerk Schäferbruch“, Gemeinde Wallerfangen, Ortsteil Wallerfangen

hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß §4 Abs.1 BauGB i.V.m. §4a Abs.4 Satz 2 BauGB
Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß §2 Abs.2 BauGB

Ihr Schreiben vom 09.07.2020; Eingang LUA 10.07.2020; Ihr AZ: Ke/Ste

Guten Tag,

aus Sicht des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz bestehen gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes mit paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Wasserwerk Schäferbruch“, Gemeinde Wallerfangen, Ortsteil Wallerfangen, Bedenken.

Die Bedenken sind wie folgt begründet:

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Schutzzone I (648/195, 649/195) und II des festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes „Wallerfangen Gau-Süd“, des Wasserleitungszweckverbandes Gau-Süd. Der Grundwasserflurabstand beträgt $\leq 5\text{m}$.

Zwei Brunnen (LUA Nr.: 01187 & 01188), die zur Trinkwasserversorgung herangezogen werden, liegen ca. 45 m nördlich der geplanten Photovoltaikflächen. Das Plangebiet reicht unmittelbar an die Bohrungen.

Der Fassungsbereich ist vor jeder Verunreinigung und Beeinträchtigung zu schützen. Es sind alle Maßnahmen und Verrichtungen zu unterlassen, die nicht der Unterhaltung,



Don-Bosco-Straße 1 · 66119 Saarbrücken
www.saarland.de



dem Betrieb und dem Schutz der Wassergewinnungsanlage dienen. Aus diesem Grunde sind aus Sicht des vorsorgenden Grundwasserschutzes die geplanten Maßnahmen zumindest im Bereich der festgesetzten Schutzzone I nicht zulässig.

Des Weiteren befindet sich der Geltungsbereich im Vorranggebiet für Grundwasserschutz (VW). Innerhalb von Wasserschutzgebieten sind für die baulichen Nutzung Auflagen einzuhalten, die aber erst nach Vorlage der baureifen Planunterlagen festgesetzt werden können.

Eine Befreiung von Verbotstatbeständen in der Schutzzone I kann von hier nicht in Aussicht gestellt werden.

Insofern ist, die wasserwirtschaftlichen Belange betreffend, eine Änderung der vorgelegten Entwürfe erforderlich, die zumindest keine Planungen/Maßnahmen im Bereich der Schutzzone I vorsieht.

Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass die Ausführungen in den Begründungsentwürfen die Belange des Grundwasserschutzes nicht ausreichend berücksichtigen, bzw. unvollständige oder falsche Aussagen getroffen werden:

- 1) Die Aussage, dass aufgrund der Lage in einem Vorranggebiet für Grundwasserschutz (VW) keinerlei Restriktionen für das Vorhaben resultieren ist nicht richtig. In VW ist das Grundwasser im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Eingriffe in Deckschichten sind zu vermeiden. Soweit nachteilige Einwirkungen durch unabweisbare Bau- und Infrastrukturmaßnahmen zu befürchten sind, für die keine vertretbaren Standortalternativen bestehen, ist durch Auflagen sicherzustellen, dass eine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung nicht eintritt.
- 2) Der gegenwärtig vorgelegte Planbereich betrifft nicht nur die Schutzzone II sondern auch die festgesetzte Schutzzone I des Wasserschutzgebiets Wallerfangen Gau-Süd.
- 3) Die Kurzbeschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile geht hinsichtlich der Beschreibung des Schutzgutes Wasser in keiner Weise auf das Grundwasser ein.
- 4) Im Rahmen der Umwelteinwirkungen der zu erwartenden Eingriffe auf das Schutzgut Wasser wird, was das Grundwasser betrifft, lediglich die Grundwasserneubildung aufgeführt. Andere Auswirkungen, wie z.B. Eingriffe in die Deckschichten, Gründungen, ggf. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Transformatoren), unmittelbare Nähe zu den Brunnen der öffentlichen Wasserversorgung, Reinigung der Solarmodule, etc., die sich auch auf die Qualität des zur Trinkwassergewinnung genutzten Grundwassers auswirken können, werden nicht aufgeführt.

Im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sind die möglichen Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf das Grundwasser und die Trinkwasserförderung darzustellen. Es ist darzulegen, dass der Schutzzweck des Wasserschutzgebiets weder beim Bau und Betrieb noch beim Rückbau nach Betriebsende beeinträchtigt wird.

Diesbezüglich ist insbesondere, neben den o.g. Ausführungen, auf folgende Aspekte einzugehen:

- 1) Beurteilung der Schutzfunktion der Deckschichten
- 2) Eingriffe in den Untergrund (Gründungen, Erdkabel, etc.) auch unter Berücksichtigung des Grundwasserflurabstandes und der Deckschichten
- 3) Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- 4) Reinigung der Solarmodule (Zusätze?), Umgang und Versickerung des anfallenden Wassers
- 5) Ausführungen zu Maßnahmen, mit denen nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser beim Bau, im Betrieb und beim Rückbau verhindert werden sollen, sowie ggf. geplante Überwachungsmaßnahmen (insbesondere an den Brunnen)

Aus Sicht des vorsorgenden Grundwasserschutzes und der Verbote der Wasserschutzgebietsverordnung kann hinsichtlich der erforderlichen Transformatoren nur im Falle der Nutzung von Trockentransformatoren ein positives Votum in Aussicht gestellt werden.

Naturschutz

Der Eingriff ist aufgrund der Inanspruchnahme einer Lebensraumtyp 6510 Zustand B kartierter Fläche funktionell auszugleichen, d.h. im Verlaufe des weiteren Verfahrens adäquate Ersatzflächen zu entwickeln.

Freundliche Grüße

Im Auftrag

Edgar Weiß



